

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 10. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2025)

zum Thema:

Kostenoffenlegung der BVG - „Pride Month“ - Aktion 2025

und **Antwort** vom 23. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24094
vom 10. Oktober 2025
über Kostenoffenlegung der BVG – „Pride Month“ – Aktion 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Rahmen der Berichterstattung wurde öffentlich bekannt, dass die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Zeitraum des Pride Month 2025 (Ende Juni bis Ende Juli) ihre U-Bahnhöfe mit Regenbogenfarben beklebt und weitere Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt haben, um für sexuelle Vielfalt zu werben. Zugleich verweigert die BVG bislang die Offenlegung der hierdurch entstandenen Kosten unter Berufung auf angebliche Geschäftsgeheimnisse. Da die BVG ein landeseigenes Unternehmen ist und mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, frage ich den Senat

1. Kostenaufstellung
 - a) Welche Gesamtkosten sind der BVG durch die genannten Maßnahmen entstanden (inkl. Konzeption, Planung, Material, Beschriftung, Montage, Logistik, Personal etc.)

Zu 1. a.: Die BVG teilt mit, dass das Budget für die Beklebung des U-Bahnhofs Bundestag wie alle Maßnahmen rund um den Pride Month und das Thema Vielfalt bei der BVG aus dem allgemeinen Planbudget für Marketingmaßnahmen gedeckt wurde.

1. b) Falls diese Kosten auf verschiedene Teilmaßnahmen (z. B. Dekoration von Stationen, Gestaltung von Werbemitteln, Kampagnenkommunikation) verteilen, bitte ich um eine Aufschlüsselung nach Maßnahmeart und Kostenbestandteil.

Zu 1. b.: Die BVG teilt mit, dass die Maßnahmen Zwischenschritte wie Konzeption, Design, technische Vorbereitung, Dokumentation, Kommunikation, Druck und Montage umfassten. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Antwort in Ziffer 3 verwiesen.

1. c) Wurden externe Agenturen oder Dienstleister beauftragt? Falls ja: In welcher Höhe erfolgte die Vergütung und nach welchen Vergabeverfahren?

Zu 1. c.: Die BVG teilt mit, dass sie mit Dienstleistern und Agenturen zusammenarbeitet, die per Rahmenvertrag an das Unternehmen gebunden sind. Diese Rahmenverträge sind das Ergebnis von öffentlichen Ausschreibungen. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Antwort in Ziffer 3 verwiesen.

2. Finanzierungsquellen und Haushaltseinbindung

- a) Aus welchem Haushaltsposten bzw. Budgetrahmen wurden die Kosten für die Pride Month Maßnahmen gedeckt (z. B. Marketingetat, Sondermittel, Förderung etc.)?

Zu 2. a.: Die BVG teilt mit, dass das Budget aus dem allgemeinen Planbudget für Marketingmaßnahmen gedeckt wurde.

2. b) Wurde der Senat (bzw. die zuständige Senatsverwaltung) im Vorfeld über das Vorhaben und die geplanten Ausgaben informiert bzw. beteiligt?

Zu 2. b.: Der Senat wurde vorab über das Vorhaben und die geplanten Ausgaben nicht informiert oder beteiligt. Die BVG entscheidet über Marketingmaßnahmen eigenständig, so auch zu Aktionen und Maßnahmen rund um das Thema Vielfalt.

2. c) Falls Zuschüsse oder Ausgleichsmittel vom Land Berlin für diese Aktion gewährt wurden: In welcher Höhe und unter welchen Bedingungen?

Zu 2. c.: Es wurden keine Zuschüsse oder Ausgleichsmittel vom Land Berlin für die Aktion gewährt.

3. Rechtliche Grundlagen und Transparenzpflicht

- a) Nach welchen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen beruft sich die BVG auf Geschäftsgeheimnisse, um die Kosten nicht offen zu legen?

Zu 3. a.: Die BVG teilt mit, dass aus einer Offenlegung von Kosten, insbesondere bei Einzelaufschlüsselungen, Rückschlüsse auf die Kostenkalkulation und die Preisgestaltung der beauftragten Agentur möglich sind. Preisgestaltungen und Kostenkalkulationen von Vertragspartnern sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützenswert.

Die BVG ist im Zusammenhang mit den hier gegenständlichen Auskunftsansprüchen Antragsgegnerin in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Das

Verwaltungsgericht Berlin wird darüber beschließen, ob die BVG zur Auskunft verpflichtet ist. Die Erteilung der Auskunft würde das gerichtliche Verfahren konterkarieren. Die BVG hat ein berechtigtes Interesse daran, die gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

3. b) Wie beurteilt der Senat die Verpflichtung eines landeseigenen Unternehmens zur Transparenz öffentlich finanzierter Maßnahmen – insbesondere vor dem Hintergrund von Auskunftspflichten gem. Medien- und Pressegesetzen sowie dem Prinzip öffentlichrechtlicher Kontrolle?

Zu 3. b.: Die Anstalten öffentlichen Rechts müssen als öffentliche Unternehmen transparent agieren und haben eine Veröffentlichungs- und Informationspflicht. Der Senat vertritt die Auffassung, dass eine Veröffentlichung von Informationen bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu erfolgen hat. Einschränkungen können bestehen, wenn bestimmte Informationen Rückschlüsse auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Sicherheitsfragen der öffentlichen KRITIS-Unternehmen zulassen können.

4. Zukunftsperspektive

- a) Beabsichtigt der Senat, künftig Vorgaben oder Regelungen zu erlassen, nach denen landeseigene Unternehmen bei politisch symbolischen oder werblichen Maßnahmen Transparenzpflichten unterliegen?
- b) Prüft der Senat, in welcher Form solche Ausgaben künftig öffentlich nachvollziehbar gemacht werden können, ohne zugleich Betriebsgeheimnisse zu gefährden?

Zu 4. a. und b.: Die Landesunternehmen und deren Organe stehen bei ihrem Handeln im besonderen öffentlichen Fokus. Die Grundsätze der Beteiligungsführung im Land Berlin vom 29. Oktober 2024 bilden den Maßstab für die Steuerung der Landesunternehmen und die Kontrolle durch die vom Land entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Der Berliner Corporate Governance Kodex als Teil der Grundsätze der Beteiligungsführung im Land Berlin enthält Vorgaben zur nachhaltigen Unternehmensführung, die auch sozialpolitische Zielstellungen umfassen (z. B. Entgeltgleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Schutz vor Diskriminierung, Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband).

Das Land macht den Landesunternehmen des Weiteren im Rahmen seiner Eigentümerziele (Zielbilder) jährlich Vorgaben zur Ausfüllung ihrer im Gesellschaftszweck vorgegebenen Leistungsziele und strategischen Ziele. Diese werden dem Abgeordnetenhaus vertraulich zur Kenntnis gegeben.

Falls die Landesunternehmen über die Eigentümerziele hinaus Sponsoringaktivitäten oder die Kooperation mit lokalen Akteuren als Marketingmaßnahmen oder zur Verbesserung des sozialen Umfelds ihrer Geschäftstätigkeit durchführen, so geschieht dies im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Eigenverantwortung zur Ausfüllung ihres Gesellschaftszwecks. Sponsoring zugunsten politischer Parteien ist dabei auszuschließen.

Die Überwachung erfolgt nach Rn 117 Teil II der Grundsätze der Beteiligungsführung durch die Aufsichtsräte der Unternehmen. Der Aufsichtsrat ist das zentrale Unternehmensorgan,

über den das Land Berlin den haushaltrechtlich gebotenen und politisch erforderlichen Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Berlin, den 23. Oktober 2025

In Vertretung

Dr. Severin Fischer

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe